

Gemäß § 22 GemO waren von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

Soffel, Jürgen
Krauß, Hildegard
Collet, Christoph
Ellrich, Thomas
Mohr, Andreas

Tagesordnungspunkt 3

3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Meisenheim; Siedlungsentwicklung Meisenheim

-Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur endgültigen Entscheidung (Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans) der Verbandsgemeinde Nahe-Glan

Der Bürgermeister übernimmt ab hier wieder den Vorsitz.

Die Stadt Meisenheim hat am Standort „Im Briel“ ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel ausgewiesen. Es müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von 1.600 m² geschaffen werden. Der Bebauungsplan ist bereits seit 2019 in Kraft.

Da der Standort des geplanten Lebensmittelvollsortimenters außerhalb eines zentralen Versorgungsgebietes liegt, verstößt die Planung gegen das zu beachtende Ziel 58 des Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV. Danach ist die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten nur in städtebaulich integrierten Bereichen, d.h. in Innenstädten und Stadtzentren zulässig. Daher musste die Stadt Meisenheim einen Zielabweichungsantrag bei der SGD Nord stellen. Die SGD Nord hat dem Zielabweichungsantrag der Stadt Meisenheim mit folgender Nebenbestimmung am 16.10.2018 zugestimmt:

„Im Flächennutzungsplan ist ein Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ mit der Zweckbestimmung „1 Lebensmittelvollsortimenter“ mit dem entsprechenden Betriebstyp, den Sortimentsgruppen und den Verkaufsflächen darzustellen.“ Der aktuelle Flächennutzungsplan weist in diesem Gebiet „Gewerbliche Bauflächen“ und „Sonderbauflächen“ dar. Eine Anpassung des Flächennutzungsplans war daher noch nachzuholen.

Über die während des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 26.05.2021 beraten und Beschluss gefasst. Die endgültige Entscheidung über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans bedarf nach § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO der Zustimmung der Ortsgemeinden. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, sind nur die Zustimmungen der Stadt Meisenheim und die an die Gemarkung angrenzenden Nachbargemeinden einzuholen. Nach anschließendem Feststellungsbeschluss durch den Verbandsgemeinderat wird die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zur Genehmigung vorgelegt.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Raumbach hat die Entscheidung des Verbandsgemeinderates zur 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zur Kenntnis genommen und stimmt der vorgesehenen Planung gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (9 Ja-Stimmen)